

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 70

ausgegeben am 28. Januar 2025

## Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommmissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBL 2000  
Nr. 248, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 4 Abs. 1 Bst. e<sup>bis</sup>

1) Die Beschwerdekommmission ist zuständig für Beschwerden gegen  
Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:

e<sup>bis</sup>) Medienförderung;

der Medienkommission aufgrund des Medienförderungsgesetzes so-  
wie der darauf gestützten Verordnungen;

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 46/2024 und 143/2024

## **II.**

### **Hängige Fälle**

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch keine erstinstanzliche rechtsmittelfähige Verfügung oder Entscheidung ergangen ist.

## **III.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Abänderung des Medienförderungsgesetzes in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef